



Landeselternbeirat
für Grund- und Hauptschulen sowie Förderzentren
in Schleswig-Holstein

Vorsitzender: Uwe Koock, Sophienblatt 21a, 24103 Kiel
Tel: 0431 260 93 60 60, Fax: 0431 206 93 60 90, Email: info@stb-koock.de

LEB Uwe Koock, Sophienblatt 21a, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel

Kiel, 11. Januar 2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/191

nur per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 17/107)

Sehr geehrter Herr Schmidt!

Der Vorstand des Landeselternbeirat der Grundschulen, Hauptschulen sowie Förderzentren (LEB) nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, hier Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/107 – wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Tz. 1. Änderung des § 146 SchulG

Der Änderungsentwurf betrifft die Übergangsbestimmungen, nach der der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umwandlung von Hauptschulen und Realschulen mit Ablauf des 31.07.2010 kraft Gesetzes erfolgt.

In dem Gesetzesänderungsgesetz ist vorgesehen, diesen Termin um ein Jahr auf den 31.07.2011 zu verlängern.

Der LEB sieht keine Notwendigkeit, die Umwandlungsfrist um ein Jahr zu verlängern.

Begründung:

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SchulG haben die Schulträger die verpflichtende Aufgabe einen Schulentwicklungsplan aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebenen zu beteiligen.

Im Zuge der Bekanntgabe des neuen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39) haben sich alle Schulträger aufgemacht, Schulentwicklungspläne in ihren Gemeinden zu entwickeln.

In diesem Zuge war es zwingend erforderlich über die zukünftige Schulstruktur zu entscheiden. Auf der Basis der Nachfrage nach Schulen und Schularten unter Berücksichtigung der Mindestgrößenverordnung musste dabei über den Erhalt, die Eigenständigkeit oder dem Aufgehen in größere Strukturen entschieden werden.

An diesem Prozess wurden von Schulträger zu Schulträger im unterschiedlichen Umfang Schulen und außerschulische Partner, Elternvertreter usw. beteiligt.

Neben der Raum-, Standort- und Bauplanung als Voraussetzung für eine umfassende Schulentwicklungsplanung waren auch der demografische Wandel und die damit einhergehenden prognostizierten Schülerzahl zu berücksichtigen. Dabei war der Zeitrahmen der Umwandlung von Schulen und ggf. der Schließung dieser Schulen ein wichtiger Planungspunkt des Schulträgers.

Die dadurch entstandene Schulentwicklungsplanung des Schulträgers wurde dann durch die entsprechenden Gremien beschlossen.

Die beschlossene Schulentwicklungsplanung wurde dann an das Ministerium für Bildung und Frauen mit der Bitte um Zustimmung weitergeleitet und genehmigt.

Insofern verschisst sich dem LEB der tiefere Sinn, diese in allen Gremien demokratisch entstandenen Schulentwicklungsplanung zeitlich zu strecken.

Da nach dem Wissen des LEB alle Schulträger bereits Planungen für alle Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt haben, die vermutlich auch alle bereits genehmigt wurden, stellt sich dem LEB ernsthaft die Frage auf welche Schulen diese Gesetzesänderung zugeschnitten sein soll.

Für welche und damit wie viele Schulen soll diese bürokratisch aufwendige Änderung durchgeführt werden.

Offen geblieben ist auch die Frage, ob die Schulträger ihre Schulentwicklungsplanung wieder überarbeiten müssen. Auf der Basis der oben aufgezeigten demokratischen Beteiligung würde der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Gesetzesänderung stehen.

Nicht nur die Schulträger, auch die betroffenen Eltern wünschen sich klare und eindeutige Vorgaben und damit Planungssicherheit auf jeder Ebenen des Entscheidungsprozesses. In der Vergangenheit hat sich herauskristallisiert, dass sich nicht nur der Bürger klare und eindeutige Vorgaben und Rahmenbedingungen wünscht, in der er seien Schule planen und entwickeln kann.

Ständige Änderung führen zur Demotivation und Politikverdrossenheit der Mehrheit der Eltern.

Die ohnehin knappen Ressourcen der Verwaltung, der beteiligten Institutionen und Elternvertreter würden nur verschwendet werden. Der LEB ist der Auffassung, dass wir diese an anderer Stelle sinnvoller einsetzen können.

Der 14. Landesschulbeirat hatte in einer seiner 14. Sitzungen eine Neufassung der Wahlordnung beschlossen. Darin wurde dem Schulgesetz insofern genüge getan, als dass ab dem Schuljahr 2010/2011 keine Vertreter für den Bereich der Hauptschulen und Realschulen zu wählen sind.

Diese Änderung müsste nicht nur wieder geändert werden. Zudem würde neben dem Vertreter der Regionalschulen auch jeweils ein Vertreter für die Hauptschulen und Realschulen seitens der Eltern, Schüler und Lehrer benannt werden können.

Da die Benennung für die gesamte 15. Wahlperiode von fünf Jahren Geltung haben dürfte, wird der Landesschulbeirat nur unnötig um 3 Personen erweitert. Die damit verbundenen Aufwendungen erhöhen die Ausgaben des Landeshaushalts.

Tz. 2. Änderung des § 148 SchulG

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der LEB verweist auf die Ausführungen zu Art. 1, Tz.1.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der LEB verweist auf die Ausführungen zu Art. 1.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Dem LEB verschließt sich die Zielrichtung, die mit dieser Gesetzesänderung verbunden ist. Der Gesetzesentwurf erscheint eher ein Mehr an Bürokratie hervorzurufen, als diese abzubauen. Er bindet durch seine Umsetzung knappe Ressourcen in allen Bereichen der Verwaltung und des öffentlichen Lebens.

Insofern sieht sich der LEB veranlasst darauf hinzuweisen, dass er der geplanten Gesetzesänderung keineswegs zustimmen kann. Der LEB bittet deshalb die Fraktionen von CDU und FDP von dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes in der vorliegenden Fassung der Drucksache 17/107 Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeselternbeirat



Uwe Koock
Landeselternbeiratsvorsitzender